

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 31. Mai** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2011	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 2120-1-UG	234
24.5.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-WFK	235
7.5.2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindefruchteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	236
17.5.2011	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	239
17.5.2011	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung 2120-8-UG	241

2120-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes¹⁾

Vom 25. Mai 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 25 Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. ²Hat die Antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

München, den 25. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

220-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste**

Vom 24. Mai 2011

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl S. 948, BayRS 220-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Akademie gliedert sich in die Abteilungen für Bildende Kunst, für Literatur, für Musik, für Darstellende Kunst sowie für Film- und Medienkunst.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen für Bildende Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst sowie Film- und Medienkunst bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen Mitgliedern;“.

6. In § 8 werden nach dem Wort „Symposien“ ein Komma und das Wort „Filmvorführungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 24. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-14-F

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und der Umsatzsteuer und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 7. Mai 2011

Auf Grund von §§ 2, 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502) und Art. 24 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 181), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung,“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung,“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** geändert.
4. Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 7. Mai 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
– Gebietsstand: 1. Januar 2011 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2011
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Altötting		
171 112	Burghausen, St	0,0015588
171 113	Burgkirchen a. d. Alz	0,0007169
Landkreis Traunstein		
189 162	Waging a. See, M	0,0004525
189 165	Wonneberg	0,0000646

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer
– Gebietsstand: 1. Januar 2011 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2011
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Altötting		
171 112	Burghausen, St	0,005734605
171 113	Burgkirchen a. d. Alz	0,001540249
Landkreis Traunstein		
189 162	Waging a. See, M	0,000394321
189 165	Wonneberg	0,000015884

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 17. Mai 2011

Auf Grund der Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2010 (GVBl S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „eingezogen“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 wird keine Gastkarte im Sinn des § 8 ausgestellt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden ein Schlusspunkt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen.“
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; das Wort „Einhebungsberechtigten“ wird durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ und das Wort „Berechnung“ durch die Worte „Festsetzung und Erhebung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ und das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Erhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 4 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „einzuheben“ durch das Wort „einzubehalten“ und das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthaltes eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben.“
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Aufenthaltsdauer“ die Worte „bzw. den Umfang der Kurtaxpflicht“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
- „⁷In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurtaxhöhe aus.“
6. In § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung eine höhere Kurtaxe, als nach dieser Verordnung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Erhebungsberechtigten den Mehrbetrag.“
8. In § 11 werden die Worte „zur Sicherung der Kur-

taxerhebung oder zur Einhebung und Abführung“ durch die Worte „in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

10. In Anlage 1 Nr. 4 werden die Worte „und vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts“ gestrichen.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 5)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
Bad Reichenhall:	
Normalsatz	3,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,50
Bad Steben:	
Normalsatz	2,70
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,35
Bad Kissingen:	
Normalsatz	3,40
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,90
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,70
Bad Brückenau:	
Normalsatz	2,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,30
Bad Bocklet:	
Normalsatz	2,10
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,05

“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 17. Mai 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2120-8-UG

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung**

Vom 17. Mai 2011

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Belehrungen nach § 43 IfSG für Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, sofern ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht und das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt,“.

2. Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie andere Prüfungsteilnehmer, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

München, den 17. Mai 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
